



Ansuchen an die Direktion um Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

Ich _____ ersuche, meine Tochter/meinen Sohn

Name: _____ Klasse: _____

am/vom _____ bis _____ vom Unterricht freizustellen.

Grund: _____

Wichtige Hinweise:

1. Der Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des eigenberechtigten
Schülers/der eigenberechtigten Schülerin

Stellungnahme des Klassenvorstandes:

- ☐ einverstanden:
☐ nicht einverstanden:.....

Ort, Datum

Unterschrift des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion:

- ☐ genehmigt:
☐ nicht genehmigt:.....

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.